



**ÖFFENTLICHE URKUNDE
ÜBER DIE ERRICHTUNG DER STIFTUNG
"STIFTUNG BLATTEN/LÖTSCHENTAL"**

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung Blatten/Lötschental", besteht auf unbestimmte Zeit eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Blatten.

Art. 2 Gründungstifter und Mitstifter

- 1) Gründungstifter der Stiftung Blatten/Lötschental sind 69 Privatpersonen und Institutionen.
- 2) Mitstifter können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche das Stiftungsstatut anerkennen.

Art. 3 Zweck

Der uneigennützig Zweck der Stiftung besteht in der Erhaltung und Förderung der traditionellen Wohn- und Siedlungskultur sowie der Kulturlandschaft im Lötschental, insbesondere in der Gemeinde Blatten (Lötschen), unter möglicher Berücksichtigung des Lötschentaler Handwerks. Die Stiftung kann alle Massnahmen ergreifen, die mit dem genannten Zweck im Zusammenhang stehen.

Art. 4 Mittel der Stiftung

- 1) Die Mittel der Stiftung setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Die Stiftung wird von den Gründungstiftern mit einem Stammvermögen von 50'500.00 Franken gegründet.
 - b) Das Stammvermögen der Stiftung wird geäuft durch Zuwendungen seitens der Mitstifter in der Höhe von je mindestens 500.00 Franken.
 - c) Die Stiftung wird des Weiteren unterstützt durch Gönner. Gönner wird, wer die Stiftung jährlich mit mindestens 50.00 Franken unterstützt.
 - d) Der Stiftung können jederzeit weitere Zuwendungen gemacht werden, sei dies in Form von Spenden, Schenkungen, Subventionen, Direktleistungen, Sacheinlagen usw.
- 2) Die Mittel der Stiftung sind voll und ganz für die Erreichung des Zweckes gemäss Art. 3 dieser Urkunde zu verwenden.
- 3) Mitstifter können ihren Stiftungsbeitrag mit der verbindlichen Weisung an den Stiftungsrat der Stiftung zukommen lassen, ihr Beitrag sei für ein vom Mitstifter zu bezeichnendem Projekt zu verwenden. Gebricht es an einer solchen Weisung seitens des Mitstifters, entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung.

Art. 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- A. die Stiftungsversammlung
- B. der Stiftungsrat

- C. das Patronatskomitee
- D. die Ehrenmitglieder
- E. die Revisionsstelle

A. Die Stiftungsversammlung

Art. 6 Zusammensetzung

Die Stifternversammlung wird gebildet durch die Gründungstifter und Mitstifter.

Art. 7 Einberufung und Leitung

¹⁾ Die Stiftungsversammlung wird vom Stiftungsrat einberufen und vom Stiftungsratspräsidenten geleitet. Die Einberufung der Versammlung hat schriftlich, unter Angabe der Traktanden, und mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

²⁾ Über den Verlauf und die Beschlüsse der Stiftungsversammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 8 Abhaltung

¹⁾ Die ordentliche Stiftungsversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, damit die verlangten Dokumente (Jahresrechnung, Revisorenbericht und Verwaltungsbericht bzw. Protokoll) innert der gesetzlich festgelegten Frist der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden können.

²⁾ Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen: auf Beschluss der Stiftungsversammlung, des Stiftungsrates oder der Revisionsstelle, oder wenn die Stifter oder die Hälfte der Mitstifter und privaten Stifter es schriftlich verlangen.

Art. 9 Befugnisse

¹⁾ Die Stiftungsversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Stiftungsversammlung.
2. Abnahme der jährlichen Berichte des Stiftungsrates und der Revisionsstelle.
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages.
4. Entlastung des Stiftungsrates und der Revisionsstelle.
5. Wahl des Stiftungsrates, soweit nicht nach Art. 13 bereits gegeben.
6. Abänderung der Stiftungsurkunde.
7. Genehmigung des Stiftungsreglements.
8. Beschlussfassung über Anträge des Stiftungsrates.

2) Entscheide und Verfügungen anderer Organe (Stiftungsrat, Revisionsstelle) können grundsätzlich an die Stiftungsversammlung weitergezogen werden.

Art. 10 Stimmrecht

- 1) Gründungsstiftern und Mitstiftern steht pro Person je eine Stimme zu.
- 2) Gönner können an der Stiftungsversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Gründungsstifter und Mitstifter.

Art. 12 Beschlussfassung

- 1) Die Stiftungsversammlung fasst ihre Beschlüsse, sei es bei Wahlen oder Abstimmungen, durch Zustimmung der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichescheid.
- 2) Bei Wahlen geschieht die Beschlussfassung offen, sofern nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Ämter zu vergeben sind.
- 3) Bei Abstimmungen geschieht die Beschlussfassung offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
- 4) Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen des absoluten Mehrs der anwesenden Stifter.

B. Der Stiftungsrat

Art. 13 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 bis maximal 9 Mitgliedern.

- a) Die Munizipalgemeinde und Burgergemeinde Blatten haben Anrecht auf je einen Vertreter im Stiftungsrat. Nach Möglichkeit soll auch ein vom Kanton Wallis abgeordneter Vertreter im Stiftungsrat Einsitz nehmen.
- b) Die Stiftungsräte aus dem Kreis der Stifter werden für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier, usw.

Art. 15 Stiftungsratssitzungen

- 1) Der Stiftungsrat versammelt sich so oft, als es der Präsident als notwendig erachtet.

²⁾ Ausschüsse und Kommissionen des Stiftungsrates sowie ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder sind jederzeit berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

³⁾ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Verhinderte Stiftungsratsmitglieder können ihre Stellungnahme zu einem Sachgeschäft auch auf dem Korrespondenzweg kundtun. Im Übrigen richtet sich die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung nach Art. 12, Abs. 1 – 3 der Stiftungsurkunde.

⁴⁾ Über die in den Stiftungsratsversammlungen gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Art. 16 Befugnisse

- a) Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Stiftungszweckes, wozu ihm alle Kompetenzen eingeräumt sind, die nicht der Stiftungsversammlung zustehen. Es stehen ihm jährlich bis zu Fr. 20'000.- zur freien Verfügung, ohne dass die Stiftungsversammlung hierzu ausdrücklich Zustimmung erteilen muss. Ausgaben und Investitionen, die diesen Betrag übersteigen, müssen von der Stiftungsversammlung genehmigt werden.
- b) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung rechtsverbindliche Unterschriften führen und die Art der Zeichnungsberechtigung.
- c) Der Stiftungsrat kann gewisse Aufgaben delegieren, insbesondere die Geschäftsführung. Er kann ebenfalls einen Ausschuss und Spezialkommissionen einsetzen. Mit diesen delegierten Funktionen können natürliche oder juristische Personen betraut werden, die nicht dem Stiftungsrat angehören müssen.
- d) Die Einsetzung eines Patronatskomitees sowie die Wahl seiner Mitglieder.
- e) Je nach Notwendigkeit kann der Stiftungsrat ein Stiftungsreglement erlassen, das von der Stiftungsversammlung zu genehmigen ist.
- f) Wahl der Revisionsstelle.

C. Das Patronatskomitee

Art. 17 Wahl, Kompetenzen, Amtsdauer

Um den Bekanntheitsgrad der Stiftung in der Öffentlichkeit zu fördern, kann der Stiftungsrat ein Patronatskomitee einsetzen. Anzahl, Mitglieder und Amtsdauer werden vom Stiftungsrat bestimmt. Das Patronatskomitee hat die wichtige Aufgabe, mit geeigneten Mitteln und Aktionen das Gedeihen der Stiftung zu fördern und Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftung zu verrichten. Stiftungsrats- und Patronatskomiteemitgliedschaft schliessen sich nicht aus.

D. Die Ehrenmitglieder

Der Stiftungsrat kann Personen, welche sich für die Stiftung grosse Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie werden zu den Stiftungsversammlungen eingeladen und haben Stimmrecht.

E. Die Revisionsstelle

Art. 18 Wahl und Amtsdauer

Der Stiftungsrat wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren eine qualifizierte Revisionsstelle.

Art. 19 Befugnisse

- 1) Die Revisionsstelle überprüft die Übereinstimmung der Tätigkeiten des Stiftungsrates und der von diesem Beauftragten mit den Bestimmungen der Stiftungsurkunde.
- 2) Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz nach Massgabe der Art. 728-731 OR zu überprüfen und über deren Befund dem Stiftungsrat zuhanden der Stiftungsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- 3) Die Revisionsstelle hat, wenn möglich, der ordentlichen Stiftungsversammlung beizuwohnen.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Abänderung der Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde kann von der Stiftungsversammlung abgeändert oder ergänzt werden. Vorbehalten bleiben die Art. 85 und 86 ZGB. Ein gültiger Beschluss kann nur gemäss Art. 12, Abs. 4, dieser Stiftungsurkunde gefasst werden. Der Stiftungsrat wird diesen Beschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegen.

Art. 21 Unerreichbarkeit des Zweckes

- 1) Gemäss Art. 88 ZGB kann die zuständige Behörde die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen aufheben, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.
- 2) Für den Antrag auf Auflösung ist ein Beschluss der Stiftungsversammlung notwendig. Dieser Beschluss bedarf des absoluten Mehrs der anwesenden Stifter.
- 3) Das Nettovermögen der Stiftung soll im Falle der Liquidation an die Burgergemeinde Blatten fallen und seinem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden.
- 4) aufgehoben.

Art. 22 Aufsichtsbehörde

aufgehoben.

Blatten, den

Urs Heimberg
Präsident

Jürg Nyfeler
Vizepräsident

.....

.....

.....